

Aktuelle Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat

Von Martin Kriele

Einige aktuelle Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat haben die Eigentümlichkeit, daß sie sich aus innerkirchlichen Konflikten heraus entwickeln. Die Regeln des Zusammenwirkens von Kirche und Staat, wie wir sie in den Verfassungen des Bundes und der Länder, in den Konkordaten und anderen Normen finden, beendeten und befriedeten Konflikte, in denen auf der einen Seite die Kirche mit ihren Gläubigen, auf der anderen der Staat mit seinen Bürgern stand. Da die Gläubigen zugleich Staatsbürger sind, gerieten sie in einen Loyalitätskonflikt. Das ließ es beiden Seiten geboten erscheinen, das Problem möglichst bald und einvernehmlich zu lösen. Geling das nicht und wurden die Gläubigen jahre- oder gar jahrzehntelang in der Spannung belassen – wie etwa im preußischen Kulturkampf –, so gehörte ihre primäre Loyalität der Kirche. Der Staat sah sich zum Einlenken gezwungen. Die Kirche war aber auch nicht unwillig zum Kompromiß, sondern bemüht, ihren Gläubigen solche Loyalitätskonflikte zu ersparen und die Nachteile, die ihnen daraus entstehen konnten, zu vermeiden oder zu mildern. So waren beide Seiten bestrebt, sich zu einigen, und regelten ihr Zusammenwirken in Institutionen, die sich eingelebt und die sich im großen und ganzen lange Zeit bewährt haben, z.B. die Ausbildung von Priestern und Religionslehrern an staatlichen Universitäten, der Religionsunterricht an staatlichen Schulen, die Repräsentanz der Kirche in Funk und Fernsehen. Diese Institutionen bewährten sich unter der Voraussetzung, daß innerkirchliche Spannungen, so heftig sie mitunter waren, doch nie grundsätzlich Loyalität und Zusammenhalt von Gläubigen und Kirche im Verhältnis zum Staat in Frage stellten.

Die Situation hat sich geändert. Gläubige nutzen diese Institutionen, um in ihrem Schutz einen Kampf gegen die eigene Kirche zu führen. Die öffentlich-rechtlichen Medien schüren den Konflikt und machen daraus eine das ganze Volk bewegende öffentliche Angelegenheit. Regierungen mischen sich mit eigenwilligen Rechtsinterpretationen ein, ergreifen Partei und verschärfen den Konflikt.

I.

Lassen Sie mich diese Konstellation zunächst an einem Beispiel anschaulich machen, das uns allen gegenwärtig ist: am Konflikt um die Kölner Bischofsernennung. Am Anfang standen Kontaktschwierigkeiten zwischen Nuntius und Domkapitel. Es war aus indirekten Quellen bekannt geworden, daß der Papst als Nachfolger von Erzbischof Höff-

ner aus bestimmten Gründen Kardinal Meisner favorisierte. Dieser Wunsch wurde jedoch dem Metropolitankapitel nicht direkt mitgeteilt. Das löste dort Verärgerung und Trotz aus. Das Kapitel schlug deshalb drei andere Kandidaten vor. Der Papst, der an diese Vorschläge nicht gebunden ist, legte dem Domkapitel eine Dreierliste mit Meisner und zwei weiteren Kandidaten zur Wahl vor. Nach Ablauf der Drei-Monats-Frist teilte das Kapitel Anfang Oktober 1988 dem Nuntius mit, daß es zu keiner Wahl gefunden hat. Es ging davon aus, daß nunmehr der Papst aus eigener Vollmacht Kardinal Meisner ernennen werde, wie es das Kirchenrecht vorsieht.

Bis hierhin handelte es sich um einen verhältnismäßig harmlosen innerkirchlichen Konflikt. Der Dompropst, Vorsitzender des Metropolitankapitels, hat mir im persönlichen Gespräch versichert: Hätte man dem Kapitel direkt gesagt, der Papst wünsche sich Kardinal Meisner, und zwar aus den und den Gründen, so hätte sich das Kapitel dem wahrscheinlich nicht verschlossen; es hätte ihn vielleicht von sich aus auf die Vorschlagsliste gesetzt, jedenfalls aber gewählt. Tatsächlich hat es ihn später, im Dezember 1988, auch gewählt, und zwar – entgegen anderslautenden Presseberichten – mit absoluter Mehrheit, nachdem nämlich Bischof Lehmann im Auftrag des Papstes dem Kapitel die Gründe, die ihn leiteten, erklärt und verständlich gemacht hatte. Die Haltung des Domkapitels erläuterte mir der Dompropst so: Wir sind loyal, und man kann mit uns vernünftig reden. Nur dadurch, daß man das unterlassen hat, sind wir in unsere Verhaltensweise »hineinverführt worden«.

Kontaktstörungen und ein gewisser Mangel an Souveränität sind menschlich und alltäglich. Wäre es dabei geblieben und die Vertraulichkeit gewahrt worden, so hätten beide Seiten ihre Lehren gezogen und für die Zukunft ihre Zusammenarbeit verbessert. Es hätte weder Anlaß zu einem aufgeregten innerkirchlichen Konflikt noch zu einem Konflikt zwischen Kirche und Staat gegeben.

Daß die Dinge eine dramatische Wendung nahmen, hatte drei Ursachen. Erstens wurde der Streit den Medien zugespielt, die ihn in die Öffentlichkeit trugen. Zweitens griff eine innerkirchliche Opposition die Gelegenheit auf, ihn zu einem exemplarischen Grundsatzkonflikt zwischen »Ortskirche« und »Rom« aufzublasen. Drittens schalteten sich die Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ein und machten aus dem innerkirchlichen Streit einen Konflikt zwischen Kirche und Staat.

Die Ministerpräsidenten haben das konkordatsmäßige Recht, gegen einen Bischofskandidaten nach seiner Wahl politische Bedenken zu erheben; in diesem Fall darf er nicht ernannt werden. Sie leiteten daraus das Recht ab, politische Bedenken auch dann zu erheben, wenn keine Wahl zustande gekommen ist. Sie bestritten rundweg das Recht des Papstes, in einem solchen Falle einen Bischof nach seinem Ermessen zu ernennen, wie es das Kirchenrecht vorsieht. Einer von ihnen drohte dem Papst, er würde in einer solchen Ernennung einen Konkordatsbruch sehen, auf den er dann seinerseits mit Nichtbeachtung des Konkordats reagieren dürfe. Diese Rechtsauslegung war weder durch den Wortlaut noch durch den Zusammenhang noch durch die Entstehungsgeschichte des Konkordats noch durch allgemeine Regeln des Staatskirchenrechts und der juristischen Interpretation gedeckt. Anscheinend wollten die Ministerpräsidenten den Papst zwingen, dem Domkapitel neue Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen und diesen Vorgang so oft zu wiederholen, bis schließlich ein Kandidat dem Domkapitel genehm war. Das bedeutete eine eklatante Konkordatsverletzung und zugleich eine Mißachtung der kirchenrechtlichen Stellung des Papstes. Das Recht, politische Bedenken zu erhe-

ben, bezieht sich auf die Person des Kandidaten und nicht auf das Verfahren seiner Ernennung.¹

Die Ministerpräsidenten versäumten, sich rechtskundig zu machen, ritten auf den Wogen einer von den Medien hochgeputzten Volksstimmung und versuchten, den Papst in eine ausweglose Situation zu manövrieren. Einen vom Domkapitel gewählten Kandidaten konnte er nicht ernennen, da ja keiner gewählt war. Einen anderen konnte er nun nicht mehr ernennen, ohne einen Konflikt mit dem Staat zu riskieren. Er ließ verlauten, daß er einen solchen Konflikt zu vermeiden suche, und gab dem Domkapitel trotz Abschluß des Wahlverfahrens nach Ablauf der Drei-Monats-Frist Gelegenheit zu einem erneuten Wahlverfahren, diesmal unter Dispens von dem Erfordernis der absoluten Mehrheit. Daß der Dispens sich dann als unnötig erwies, war nicht vorhersehbar. Aus ihm wurde in der Öffentlichkeit die Behauptung abgeleitet, der Papst habe während des laufenden Wahlverfahrens die Wahlordnung geändert – ein unberechtigter Vorwurf. Die Wahlordnung wurde nicht geändert, sondern es wurde für den Einzelfall Dispens erteilt, und dies nicht während eines laufenden Wahlverfahrens, sondern nach Abschluß eines Wahlverfahrens und vor Einleitung eines neuen. Der Vorwurf wurde von vielen gutgläubig übernommen und weitergegeben. In seinem Ursprung jedoch hatte er den Charakter der üblen Nachrede. Sie offenbart, wie ungehalten man über den gefundenen Ausweg war. Dies läßt den Rückschluß zu, daß die als ausweglos gedachte Falle bewußt aufgebaut worden ist und dazu bestimmt war, einen Grundsatzkonflikt zwischen Kirche und Staat herbeizuführen, um mit seiner Hilfe den Papst ohne jede Rechtsgrundlage zu neuen Kandidatenvorschlägen zu nötigen.

II.

Zwei Lehren ergeben sich aus diesem Vorgang. Die eine: Das Recht der Landesregierungen, politische Bedenken zu erheben, ist grundsätzlich in Frage zu stellen, allerdings nicht nur, weil es so übel mißbraucht wurde, sondern auch, weil es im demokratischen Verfassungsstaat überhaupt keine Berechtigung mehr hat. Ursprünglich hieß es, der Papst dürfe keinen Bischof ernennen, der »dem Könige von Preußen weniger genehm wäre«. Das Konkordat von 1929 hat diese Vorschrift lediglich umformuliert und auf die Landesregierungen übertragen. Die Bischofswahl ist jedoch ein innerkirchlicher Vorgang, bei dem dem Staat kein Mitspracherecht gebührt. In einigen Ostblockstaaten, vor allem in der Tschechoslowakei, wurde aufgrund entsprechender Regelungen die Besetzung zahlreicher Bischofsstühle jahrelang blockiert; der Staat forderte dort Bischöfe, die den kommunistischen Machthabern genehm waren. Er verwies darauf, daß es ein derartiges Mitspracherecht ja auch in westlichen Ländern gebe. Es gehört hier wie dort abgeschafft. Ich plädiere nicht dafür, wegen dieses einen Punktes unverzüglich in Neuverhandlungen über die Konkordate einzutreten, wohl aber für das Bewußtsein, daß dieses Recht obsolet ist und im Falle eventueller künftiger Neuregelungen, wann immer sie anstehen sollten, aufzugeben ist.

¹ Die Ministerpräsidenten stützten sich auf eine Stellungnahme meines Freiburger Kollegen Holterbach, der auch von mir hoch geschätzt wird und zu Recht Autorität genießt, der sich aber in diesem Falle in eine unbegründete, ja abwegige Position verstiegen und in der ganzen Zunft isoliert hat.

Die andere Lehre, die uns näher beschäftigen soll, betrifft die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche. Es hat sich gezeigt, daß in Konfliktsituationen die Kirche in Funk und Fernsehen so gut wie keine Stimme hat. Es gibt zwar den sog. Kirchenfunk, es gibt der Kirche verpflichtete Redaktionen und eigens für die Belange der Kirche eingerichtete Sendereihen, es gibt Kirchenvertreter im Rundfunkrat und Kirchenbeauftragte. Aber in den zuständigen Redaktionen gab es niemand, der sich angelegen sein ließ, die allenthalben verbreiteten Falschinformationen richtigzustellen. Schlimmer noch: Gerade die Journalisten, von denen dies eigentlich erwartet werden mußte, beteiligten sich im Gegenteil mit besonderer Vehemenz an einer regelrechten Agitationskampagne.

Diese bestand aus drei Stufen. Zunächst wurde der Papst als notorischer Rechtsbrecher hingestellt. Der Öffentlichkeit wurde nicht nur vorgegaukelt, er habe während des schwebenden Wahlverfahrens die Wahlordnung geändert. Schon zuvor wurde die nicht weniger haltlose Version verbreitet, er habe die Kandidaten seiner Dreierliste den vom Domkapitel unterbreiteten Vorschlägen zu entnehmen, mindestens einer müsse ihr entstammen. Dieses Recht habe der Papst verletzt. Ferner wurde verbreitet, er habe nicht das Recht, nach gescheiterter Wahl selbständig einen Bischof zu ernennen, sondern habe dem Domkapitel immer neue Dreierlisten zur Wahl vorzulegen, dies sei das angestammte Recht des Domkapitels. Schließlich wurde aber auch die Ernennung Meisners nach erfolgter Wahl als »unerhörte Amtsanmaßung« bezeichnet.

Die zweite Stufe der Agitation bestand in der Erörterung der Frage, warum der Papst konsequent das Recht breche. Als Erklärung wurde z.B. angeboten, er wolle die angeblich in der Kirche bestehende Demokratie vernichten und einen despotischen römischen Zentralismus errichten, er wolle Meisner in Berlin loswerden, er wünsche fügsame Bischöfe, die ihm den Zugriff auf das Geld der Ortskirchen erlaube, damit er es nach Polen leiten könne, er wünsche Bischöfe, die auf der Seite der Reichen stünden und das soziale Engagement für die Armen unterbänden und dergleichen mehr.

Schließlich wurde – dritte Stufe der Agitation – auf dem so bereiteten Boden die Institution der Kirche als solche in Frage gestellt. Es hieß, mündige Christen wendeten sich voll Wut und Trauer von ihr ab und träten massenweise aus der Kirche aus, nur schwache, unaufgeklärte Menschen suchten in ihr noch Halt. Es sei an der Zeit, den kirchlichen Amtsträgern jeden Anspruch auf Autorität und Gehör zu verweigern.

Alles dies wurde durch Auftritte von katholischen Theologieprofessoren bekräftigt, die als Repräsentanten der wahren, vom Papst mißachteten und verfälschten katholischen Lehre vorgestellt wurden. Der eine belehrte das Publikum, der Papst sei »ein Ajatollah«, ein anderer, er sei keineswegs Stellvertreter Christi, ein dritter, die ganze Institution des Papsttums sei eine »strukturelle Häresie«, ein vierter, er sei ein Rechtsbrecher, Willkürherrscher und totalitärer Despot. Richtigstellungen wurden höchstens am Rande geduldet und nur so, daß sie die Wirksamkeit der Agitation nicht in Frage stellen konnten.

Hörer und Zuschauer sind im allgemeinen zunächst einmal gutgläubig und vertrauensvoll; sie konnten schließlich nicht wissen, daß weder die tatsächlichen und rechtlichen Prämissen noch die Schlußfolgerungen auf Wahrheit beruhten. Ich vermute deshalb, daß diese dreigestufige Agitation durchaus langfristige Tiefenwirkung entfaltet und die ohnehin vorhandene Entfremdung vieler Katholiken von ihrer Kirche gefördert hat. Eine solche Wirksamkeit zeigte sich jedenfalls in zahlreichen Leserbriefen in den Zeitungen und in anderen Stellungnahmen aus dem Kirchenvolk, aber auch an dem plötz-

lich erwachten Interesse an der Kirchengeschichte. Auf den Bestsellerlisten finden sich mehrere Bücher, die die »dunklen Seiten des Papsttums«, vor allem aus der Zeit der Inquisition und der Korruption, in Erinnerung rufen und die das offenkundige Ziel verfolgen, Johannes Paul II. in diese Tradition einzureihen.

Wenn geringfügige Anlässe solche Wirkungen auslösen, dann handelt es sich nicht mehr um das zu allen Zeiten üblich gewesene Sich-Reiben der Gläubigen an der Autorität der Kirche, sondern um Symptome für eine tiefgreifende Identitätskrise. Dem Menschen ist offenbar ein bestimmtes Aggressionspotential eigen, das sich von Zeit zu Zeit bündelt und auf bestimmte, als Feind stilisierte Rollenbilder fixiert. Zum Inbegriff des Feindes, in dem sich die Übel dieser Welt konzentrieren, dienten in früheren Zeiten z.B. der Manichäer, die Hexe und der Jude. 1968 wurde der Unternehmer in diese Rolle eingewiesen. Nunmehr ist es eine so gütige und lautere Gestalt wie unser Papst. Da waltet keine Vernunft, da waltet ein von Zeit zu Zeit sich epidemisch ausbreitender kollektiver Schwachsinn, der, bei Intaktheit des Verstandes im übrigen, partiell wirklichkeitsblind macht. Man kann das psychologisch erklären; Theologen alten Schlages hätten wohl auch eine theologische Erklärung für das Phänomen. Forscht man nach dem Anknüpfungspunkt, an den diese Feindpsychose sich ankrystallisieren konnte, so ist die letzte Auskunft meistens, etwas zugespitzt gesagt, daß der Papst sich nicht entschließen kann, Kondome gut zu finden. Dann liegt es nahe, daß er auch ein Rechtsbrecher, ein Willkürherrscher und ein Verfälscher der Lehre Christi sein muß.

Wie auch immer, die Schlußfolgerung, die sich aus den gemachten Erfahrungen ergibt, lautet: Gerecht denkende Menschen, die auch einmal die andere Seite, die Seite der Kirche, hören wollen, die gutwillig und bereit sind, ihr Urteil sorgfältig zu bilden und nötigenfalls zu korrigieren, müßten irgendwo Gelegenheit zur sachlichen Information finden. Sie finden sie allenfalls in einigen Kirchenzeitungen, aber nicht in den öffentlichkeitswirksamen Medien von Funk und Fernsehen. Dem steht die Kirche ohnmächtig gegenüber. Sie hat keinen Einfluß auf die personelle Besetzung der Redakteursstellen, auch nicht, soweit es sich um kirchenbezogene Aufgaben handelt. Auf diese Stellen drängen häufig Journalisten, die ein Theologiestudium abgebrochen oder sich sonst mit der Kirche überworfen haben. Sie gelten als Experten in Kirchenfragen. Sie können sich auf das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit berufen. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Ausgewogenheit steht auf dem Papier, ist aber praktisch nicht durchsetzbar. In den öffentlich-rechtlichen Medien wird sich an diesem Zustand nichts ändern lassen, es sei denn, man kommt zu völlig neuen Vereinbarungen über einen Kirchenfunk. Dann müßten der Kirche nicht nur bestimmte Sendezeiten eingeräumt sein. Es bedürfte auch besonderer Redaktionen, deren Mitglieder das Vertrauen der Bischöfe genießen und von diesen berufen werden.

Gelingt eine solche Vereinbarung, wie zu vermuten ist, nicht, so bestünde die Alternative in kircheneigenen Rundfunk- und Fernsehanstalten. Der hier jahrzehntelang herrschende Grundsatz des Monopols der staatlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten hat keine Gültigkeit mehr. Diese Chance läßt sich nutzen. Gewiß wird die Einrichtung eines privaten Rundfunks und Fernsehens in kirchlicher Trägerschaft viele Schwierigkeiten und Probleme mit sich bringen. Ob sie überwindbar sind, kann sich erst zeigen, wenn man die Aufgabe ernstlich in Angriff nimmt. Die Kosten würden erheblich sein. Ob man die Finanzen aufbringt oder nicht, hängt letztlich davon ab, welche Wichtigkeit

man dem Projekt zumißt. Sicher ist nur, daß ohne diesen Versuch die Kirche immer neuen Agitationswellen dieser Art schutzlos ausgeliefert sein wird.

In vielen Ländern, vor allem in Lateinamerika, unterhält die Kirche eigene Rundfunk- und Fernsehanstalten. Sie versorgen die Bevölkerung nicht nur mit Musik und Unterhaltung, die ein gewisses Niveau gewährleisten, sondern auch und vor allem mit Nachrichten aus dem Leben der Kirche. Sachliche Informationen setzen den Menschen instand, Zusammenhänge zu durchschauen und Lügen als solche zu erkennen. Die Redakteure sind zwar unabhängig und der Kirche gegenüber keineswegs immer unkritisch. Aber sie sind im Prinzip fair und loyal; das ist durch ihre personelle Auswahl gewährleistet. Was diese armen, z.T. sehr armen Kirchen zuwege bringen, sollte in der Bundesrepublik nicht möglich sein?

Voraussetzung für das Gelingen des Projekts wäre allerdings erstens, daß sich überhaupt noch genügend katholische Journalisten finden, die das gebotene Mindestmaß an Gerechtigkeitssinn, Sachlichkeit und Fairneß gegenüber der Kirche aufbringen, zweitens, daß die Bischöfe willens sind, die kircheneigenen Sendeanstalten solchen Persönlichkeiten anzuvertrauen, und nicht in liberaler Fahrlässigkeit den Agitatoren ein neues Tummelfeld eröffnen. Anlaß zu Zweifeln, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllbar sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß selbst einige Kirchenzeitungen und katholische Akademien nicht das Gebotene getan haben, um der Desinformation des Kirchenglaubenden entgegenzutreten (ich drücke mich zurückhaltend aus).

Falls die Voraussetzungen aber erfüllbar sind, dann kann den Redaktionen auch die erforderliche Unabhängigkeit zugebilligt werden. Es steht nichts im Wege, daß auch hier verschiedene Meinungen und Richtungen zu Worte kommen und daß die Kommentare auch kirchenkritisch sein dürfen. Man hätte hier z.B. durchaus bessere unmittelbare Kontakte zwischen Rom und der Ortskirche anmahnen können. Das Unternehmen hat aber nur Sinn, wenn durch die personelle Besetzung gewährleistet ist, daß neuen Agitationswellen ein Gegengewicht an sachlicher Aufklärung gegenübergestellt werden kann.

Strebt man das ernstlich an, so wird sich sicherlich ein großes Geschrei über mündige Christen und Meinungsfreiheit erheben. Aber aus diesen aner kennenswerten Grundsätzen folgt kein Monopolanspruch der Agitatoren auf Öffentlichkeitseinfluß. Schließlich sind auch kirchentreu e Christen mündige Menschen und haben ebenfalls einen Anspruch auf freie Meinungsäußerung.

III.

In engem Zusammenhang mit dem Problem der Öffentlichkeitsarbeit stehen zwei weitere Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat. Sie betreffen die Theologenausbildung an den staatlichen Hochschulen und den Religionsunterricht an den Schulen.

Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen stehen unter einer doppelten Zielsetzung. Einerseits vermitteln sie auf der Grundlage der Freiheit von Forschung und Lehre dem Studenten den Stand der einschlägigen Wissenschaften. Andererseits ist ihr Ziel die Heranbildung von Priestern und Religionslehrern, die im Glauben verwurzelt und die fähig sind, ihn glaubwürdig zu verkünden und weiterzugeben. Es liegt in der Natur der voraussetzungslosen Wissenschaften, daß sie den Glauben in

Frage stellen. Es liegt in der Natur des religiösen Glaubens, daß er durch die Wissenschaften nicht begründet werden kann – sonst wäre er allgemein gültiges Wissen und kein in der persönlichen Innerlichkeit erfaßter religiöser Glaube. Beide Zielsetzungen lassen sich nur vereinbaren, wenn die theologischen Wissenschaften den Glauben voraussetzen. Dann vermittelt der Lehrende zwar alle aus der Wissenschaft sich ergebenden, Glaubenszweifel erweckenden Argumente. Zugleich zeigt er aber auch die Grenzen der wissenschaftlichen Erkenntnis und überzeugt durch sein persönliches Vorbild davon, daß selbst die intensivste Beschäftigung mit der Wissenschaft den Glauben keineswegs erschüttern muß. Auf diese Weise bildet er Theologen heran, die in der Lage sind, aufgeschlossen in der modernen Welt zu stehen, dem aufgeklärten, vom geistigen Milieu der Wissenschaft geprägten Menschen verständnisvoll zu begegnen und doch überzeugend den Glauben weiterzugeben. Das war das Ideal der Theologenausbildung an den Universitäten.

Können wir noch damit rechnen, daß es allenthalben ernst genommen wird? Das ist eine heikle Frage, weil das Thema äußerst komplex ist. Wir alle leben ja irgendwie in der Spannung zwischen Zweifel und Glauben, kennen Lebensphasen des Zweifelns und solche des Glaubens, kennen auch die Spaltung zwischen dem Zweifel des Kopfes und dem Trotz des Herzens, der dennoch am Glauben festhält. Man zögert deshalb mit dem Urteil, daß der eine oder andere Theologieprofessor mit Kopf und Herz endgültig Zweifeln erlegen sei und den Glauben preisgegeben habe. Man zögert selbst da noch, wo man es aus persönlichen Gesprächen mit ihnen eigentlich sicher weiß. Denn einen Beweis dafür könnte man aus ihren Texten immer nur mittels Indizien führen, und er wäre immer gewagt.

Wenn uns z.B. ein Theologieprofessor mit historischen und psychologischen Argumenten erklärt, wie die Jünger zu ihrer Meinung über die Auferstehung Christi gekommen seien, wenn uns ein anderer erklärt, die Auferstehung manifestiere sich im revolutionären Aufstand des Volkes, und ein dritter, Christus sei lediglich »ins Kerygma« auferstanden, so sind das prima facie Indizien dafür, daß die Professoren an die Auferstehung nicht glauben. Aber mit letzter Sicherheit läßt sich die Möglichkeit, daß sie es dennoch tun, nicht ausschließen. Es gibt eben das Phänomen, daß man diesen Glauben im Herzen festhält, obwohl man ihn im Kopf für einen Mythos hält. Man hat dann in seiner Jugend die Verkündigung als eine wirklich wahre angenommen. Dies setzte freilich voraus, daß diejenigen, die ihn verkündigt haben, selbst von seiner Wahrheit mit Kopf und Herz überzeugt waren. Wer diesen Glauben im Herzen trägt, mit dem Kopf aber leugnet, kann ihn nicht mehr an die nächste Generation weitergeben.

Die sog. aufgeklärte Theologie hat die Funktion, den aufgeklärten, modernen Menschen trotz seines Unglaubens irgendwie noch mit der Kirche zu versöhnen, Verständnis und Wohlwollen für sie zu erwecken, dem ungläubigen Priester die Verkündigung, dem ungläubigen Mitglied die Mitarbeit in den Laien-Organisationen zu ermöglichen, kurz, den Glaubensabfall belanglos erscheinen zu lassen. An die Stelle der konkreten Überzeugung, daß Jesus der Christus war und daß er wirklich auferstanden ist, tritt das unbestimmte religiöse Gefühl, es könne irgendetwas Jenseitiges geben. Deshalb könnten auch Ungläubige die Institution der Kirche wohlwollend anerkennen und ihren äußeren Betrieb auch ohne das Mysterium des konkreten christlichen Glaubens aufrecht erhalten. Wer sich nobel zeigt, äußert verständnisvollen Respekt für die Vorfahren, die dieses Gefühl in diesem Glauben ausdrückten, da sie noch unaufgeklärt waren,

zeigt milde Nachsicht mit Menschen, die diesen Glauben noch heute ernst nehmen, weil ihnen die intellektuelle und moralische Kraft zur Aufgeklärtheit fehle. An die Stelle der christlichen Botschaft treten Psychologie, Anthropologie, Soziologie, Mythologie, Geschichtswissenschaften oder humanitäres und politisches Engagement.

Solche Theologien können den Glauben weder wecken noch gegen Zweifel abschirmen, denn sie setzen den Unglauben schon voraus. Was immer sie sagen, kann diesen letztlich nur bestätigen. In ihrer protestantischen Variante hat die aufgeklärte Theologie die fast vollständige Entchristlichung in den von ihr beherrschten Gebieten, z.B. in Skandinavien, wenn nicht gefördert, dann zumindest hilflos begleitet. Nun hat sich ihr katholisches Gegenstück etabliert. Beide streben nach der Ökumene – aber sie meinen die Ökumene der Aufgeklärten.

Wer nicht vom Fach ist, darf dazu nichts sagen. Aber wenigstens Fragen sind erlaubt: Wieviele junge Leute gehen aus dem Theologiestudium heraus in kirchliche Berufe mit einer Motivation, die ihrer Aufgabe nicht angemessen ist und zu der ihre Lehrer sie gebracht haben? Wieviele andere, die sich beim Beginn ihres Studiums zum Beruf des Priesters oder des Religionslehrers entschlossen hatten, werden durch ihre Lehrer in so tiefe Zweifel gestürzt, daß sie die Absicht aufgeben? Wieviele von diesen werden, nachdem sie nun einmal Theologie studiert haben und hierauf ihre Existenz gründen müssen, Journalisten, Verlagslektoren oder Mitarbeiter von katholischen Bildungseinrichtungen, um von diesen Schlüsselpositionen aus weiterzugeben, was sich ihnen als Quintessenz ihres Studiums ergeben hat? Und hat sich ihnen nicht im wesentlichen ergeben, daß die Lehre der Kirche vom modernen Menschen nicht mehr als wahr akzeptiert werden könne, daß folglich Papst und Bischöfe eigentlich keinen Anspruch auf Gehör hätten und die Theologen nur so weit, als sie die kirchliche Autorität kritisch hinterfragen?

Daß Jesus der Christus war und daß er auferstanden ist – das erfahren Millionen von Menschen auf der ganzen Welt durch die Lehre der Kirche und nur durch sie. Ist ihr Ansehen gebrochen, so erfahren sie es nicht mehr oder glauben es nicht. Nur sehr selten werden sie durch individuelle Damaskus-Erlebnisse zu Christen. Im allgemeinen verlieren sie jeden Bezug zum lebendigen Christus und bleiben allen möglichen unchristlichen oder antichristlichen Einflüssen ungehemmt ausgeliefert.

Die Theologieprofessoren, die die Autorität des Papstes untergraben, werden uns immer erklären, sie wollten damit den Blick auf Christus freigeben, der durch die Kirche verstellt sei. Christus sei nämlich nicht so zu sehen, wie die Kirche ihn verkündige, sondern so, wie sie ihn lehrten. Es ist offenkundig, daß sich die meisten Menschen, die sich unter ihrem Einfluß von der Kirche abwenden, zugleich auch von Christus trennen, den sie ja nur durch die Kirche kennengelernt haben und mit dem sie durch sie verbunden waren. Deshalb wird ein Theologieprofessor, der sich der Verantwortung seines Amtes bewußt ist, bei öffentlichem Auftreten die Wirkung im Auge behalten, die er bei wankenden Christen auslösen kann.

Vor diesem Hintergrund gibt die bekannte »Kölner Erklärung« von 168 Theologieprofessoren zu Rückschlüssen Anlaß. An sich ist nichts dagegen einzuwenden, daß sich Professoren zusammentun, um dem Papst gemeinsam ihre Bedenken gegen Methoden der Bischofs- und Professorenernennungen und gegen die kirchliche Sexualmoral vorzutragen, wie immer man zu den Sachfragen stehen mag. Dreierlei aber ist bemerkenswert. Sie taten es erstens nicht auf innerkirchlichen Wegen, sondern vor einer nicht-

kirchlichen, ja kirchenkritischen Öffentlichkeit. Sie taten dies zweitens in einem Augenblick, in dem diese Öffentlichkeit durch eine breit angelegte Desinformationskampagne gegen den Papst eingenommen war und benutzten deren Schubkraft im vollen Bewußtsein, daß sie damit das Ansehen der Kirche schwer schädigten. Drittens bestätigten sie ausdrücklich eine Reihe der verbreiteten Falschinformationen mit der Autorität ihres Amtes, z.B. der Papst ernenne Bischöfe »unter Vernachlässigung gewachsener Rechte«, und er habe skandalöserweise in einem laufenden Verfahren die Wahlordnung geändert. Ferner erklärten sie, seine Einwände gegen Lehrerlaubnisse beruhten auf Willkür, ihm schienen Folter, Rassentrennung und Ausbeutung weniger belangvoll, er verletze die Würde der Theologieprofessoren durch Denk- und Redeverbote, entwürdigte das Gewissen und mißbrauche fragwürdige Herrschaftsformen für die eigene Macht – alles Zitate aus der »Kölner Erklärung«.

Das alles war nicht nur ungerecht gegen den Papst, sondern zugleich rücksichtslos gegenüber den Christen, die emotional gegen die Kirche aufgebracht und geneigt gemacht werden, sich innerlich und mitunter auch äußerlich von ihr zu trennen. Selbst wer in den drei Punkten – Bischofsernennung, Professorenernennung und Sexualmoral – einen berechtigten Kern der Kritik sieht, wird zugeben: sie sind alle drei verhältnismäßig unwichtig angesichts der entscheidenden Frage, ob die Menschen überhaupt der Kirche treu bleiben und durch sie den Weg zu Christus finden können. Wer sich durch Stil und Inhalt so unbedenklich über den Schaden hinwegsetzt, den er Tausenden von Menschen zufügt, die ihm naiv und gutgläubig vertrauen, der erweckt zumindest den Anschein, als ob es ihm mit dem Inhalt des Glaubens nicht mehr ernst sei.

Diesen Eindruck bestätigt auch ein Vorwurf der »Kölner Erklärung«, der der entscheidende Kernsatz zu sein scheint: Es käme heute »eine Auswahl von Theologieprofessoren und Theologieprofessorinnen auf der Grundlage wissenschaftsfremder Kriterien zustande«. Das bedeute »den Verlust des Ansehens der Theologie an den Universitäten«. Zumindest wird an diesem Satz erkennbar, was den 168 Theologieprofessoren wichtig und unwichtig ist.²

Für die Zukunft der Kirche ist das Wichtigste, daß die Ausbildung von Priestern und Religionslehrern Menschen anvertraut ist, bei deren Auswahl neben der wissenschaftlichen Qualifikation auch wissenschaftsfremde Kriterien ausschlaggebend sind, nämlich ihre Glaubensfestigkeit und ihre Treue zur Kirche. Ob nichtgläubige Kollegen darüber die Augenbrauen hochziehen, ist ebenso zweitrangig wie die Frage, ob das nihil obstat vom Bischof oder von Rom erteilt wird. Es kommt nur darauf an, daß die Ausbildung nicht mehr oder weniger zwangsläufig zur Verunsicherung des Glaubens führt, sondern zu seiner geistigen Durchdringung und Vertiefung. Die Frage drängt sich auf, ob das durch den Unterricht, so wie er gegenwärtig organisiert ist, wirklich noch gewährleistet ist.

Es muß zwar unbedingt dabei bleiben, daß die Ausbildung eine wissenschaftliche ist und dem hohen wissenschaftlichen Qualifikationsstandard gerecht wird, deren Maßstä-

² Die 168 bilden nicht die Mehrheit der deutschsprachigen Theologieprofessoren. Warum hat die Mehrheit die Verteidigung des Papstes den Bischöfen (und Professor Kasper, der kurz vor seiner Bischofsernennung stand) überlassen und entweder geschwiegen oder sich höchstens verständnisvoll-vermittelnd geäußert? Ich weiß es nicht, vermute aber: aus Angst vor dem übermächtigen Druck des öffentlichen Meinungsklimas in Redaktionen, Verlagen, katholischen Akademien und Verbänden.

be die Aufklärungstheologie ja ohne Zweifel gesetzt hat. Die Frage ist nur, ob die Kirche genügend Einfluß auf die personelle Zusammensetzung der Fakultäten nehmen kann, um zu gewährleisten, daß die wissenschaftliche Lehre mit Liebe und Behutsamkeit erfolgt und daß Priester und Religionslehrer herangebildet werden, die in der Lage sind, den Glauben aus innerer Überzeugung heraus zu verkünden und an die nächste Generation weiterzugeben.

Kann man noch voraussetzen, daß dies an sämtlichen staatlichen Fakultäten so wie früher durchweg gesichert ist? Falls man aus den Vorgängen schließen muß, daß an einigen Fakultäten eine neue, nicht mehr rückgängig zu machende Situation entstanden ist, dann muß man sich daran erinnern, daß das kirchliche Lehramt in erster Linie bei Papst, Konzil und Bischöfen liegt. Die Theologen haben am Lehramt teil; sie sollen die kirchliche Lehre geistig durchdringen, vertiefen, verständlich machen, auch ihre Fortentwicklung anregen und vorbereiten. Sie sind in der Anwendung ihrer Methoden und Analysen frei, doch wird von ihnen Treue zum Glaubenszeugnis und zum kirchlichen Lehramt erwartet. Denn die Theologen lehren im Namen und Auftrag der kirchlichen Glaubensgemeinschaft.³ Sie können am Lehramt aber nicht in der Weise teilhaben, daß sie die Kirchenlehre widerlegen, in der Öffentlichkeit in Frage stellen und der Lächerlichkeit preisgeben. Wen es dazu drängt, der soll dazu zwar die Freiheit haben, aber nicht aus der Amtsstellung eines Ausbilders für Priester und Religionslehrer heraus. Wissenschafts- und Meinungsfreiheit wird jedermann nicht nur vom Grundgesetz, sondern auch vom Kirchenrecht zugestanden. Etwas anderes aber ist der Mißbrauch eines Amtes, mit dessen Übernahme Verpflichtungen verbunden sind.⁴

Was ist zu tun? Eine Möglichkeit wäre, strengere Maßstäbe beim Entzug der Lehrbefugnis anzulegen, doch dieser Weg ist kaum gangbar. Zwar handelt es sich beim Entzug der Lehrbefugnis keineswegs um einen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Der Theologe kann ja weiterhin schreiben und lehren, was er für richtig hält. Er verliert nicht einmal seine Beamtenstellung und steht also auch nicht unter existenzbedrohendem Nötigungsdruck. Es wird ihm lediglich die Befugnis entzogen, *im Rahmen des kirchlichen Ausbildungsgangs* zu lehren und zu prüfen, eine Befugnis, die er ohnehin ausschließlich dem kirchlichen Auftrag verdankt und den die Kirche ihm selbstverständlich entziehen kann, wenn er den Auftrag nicht erfüllt. Daß es sich hierbei um Entmündigung und Entwürdigung handele, ist schlicht unwahr. Man kann aber an der sozialen Tatsache nicht vorbeigehen, daß diese Lüge mit außerordentlich intensiver

3 Vgl. hierzu vor allem die Ansprachen von Papst Johannes Paul II. im Kölner Dom und in Altötting bei seinem Pastoralbesuch in Deutschland vom 15.-19. November 1980, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1981, S. 26-34, 167-172.

4 Immanuel Kant unterscheidet besondere Amtsbindung und die Freiheit des Gelehrten. Beide überschneiden sich im Amt des Ausbilders für Priester und Religionslehrer. Der Inhaber eines besonderen Amtes ist »nicht frei, und darf es auch nicht sein, weil er einen fremden Auftrag ausrichtet«. Fände er darin etwas der Religion Widersprechendes, »so würde er sein Amt mit Gewissen nicht verwalten können; er müßte es niederlegen«. In seiner Funktion als Gelehrter hingegen genießt er »uncingeschränkte Freiheit« (*Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung*, in: *Theorie-Werkausgabe XI*, hrsg. v. W. Weischedel. Frankfurt 1968, S. 57). Die der Aufklärung gemäße Lösung des Konflikts lautet also, wie im Fall Küng: Aufgabe des besonderen Amtes als Priesterausbilder, Beibehaltung der Professur und darin uncingeschränkte Wissenschaftsfreiheit. Der Anspruch, aus Gründen dieser Freiheit auch das besondere Amt beibehalten zu können, ist mit den Prinzipien der Aufklärung unvereinbar.

Propagandawirkung einer naiven und gutgläubigen Öffentlichkeit eingehämmert zu werden pflegt. Die betroffenen Theologen werden zu Märtyrern der Geistesfreiheit emporstilisiert und gewinnen an Popularität und Gehör. Wägt man den Schaden, den die Kirche im öffentlichen Ansehen durch die Verleumdungen erleidet, gegen den Schaden ab, der aus der weiteren Duldung des abtrünnigen Theologen erwächst, so kann die Kirche von diesem Mittel wohl, wie bisher, auch weiterhin nur in besonders schwerwiegenden Fällen Gebrauch machen.

Hinzu kommt, daß der Entzug der Lehrbefugnis zu einer Belastung des Staates führt, da dieser die beamtenrechtliche Stellung des einmal ernannten Hochschullehrers sichern und gleichzeitig einen neuen Hochschullehrer finanzieren muß. Allein die vier Professoren der Tübinger Fakultät, denen die Lehrbefugnis entzogen werden mußte, kosten das Land Baden-Württemberg jährlich 350 000 DM. Die Länder haben bisher ihre konkordatären Verpflichtungen erfüllt, aber sie gehen mit einer gewissen Berechtigung davon aus, daß der Entzug der Lehrbefugnis an sich eine Ausnahme bleiben sollte. Auch die Rücksicht auf den staatlichen Vertragspartner setzt dem kirchlichen Handlungsspielraum Grenzen.

Noch falscher wären, zweitens, Druck, Kontrolle und Zensur bei Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis. Sie würden in der Tat die Würde des Lehrenden verletzen, der doch mit sich selbst identisch bleiben muß. Man darf die geistige Freiheit auch in der Theologie nicht beschneiden. Von einem Theologen ein Versprechen oder gar einen Eid zu verlangen, zu dem er nicht aus Überzeugung bereit ist, führt entweder zu Heuchelei oder zu berechtigter Entrüstung. Man kann überdies auf das Denken auch keinen Einfluß durch Druck ausüben, weder im Guten noch im Bösen; der Versuch würde die Situation nur verschlimmern. Die Menschen folgen ihrem Stern, ihrer innersten Überzeugung, und müssen das tun dürfen.

Innerhalb des bestehenden staatskirchenrechtlichen Systems bleibt als dritte Möglichkeit der Weg, strengere Maßstäbe schon bei der Erteilung des nihil obstat anzulegen. Davon hätte in der Tat in manchen Fällen sorgsamerer Gebrauch gemacht werden können. Aber auch dieser Weg führt aus verschiedenen Gründen nicht weit. Erstens kann sich der Nachwuchsgelehrte so lange nach außen kirchentreu geben, bis er eine gesicherte beamtenrechtliche Stellung erlangt hat, und läßt erst dann die Maske fallen. Zweitens gibt es auch zahlreiche Beispiele dafür, daß der Theologe zum Zeitpunkt der Erteilung des nihil obstat tatsächlich treu gewesen ist und sich erst im Laufe der Zeit zu einem Gegner entwickelt. Drittens können Fakultäten, die in ihrer Mehrheit oder unter maßgebendem Einfluß einzelner ihrer Mitglieder die Abwendung der Hochschullehre von der kirchlichen Lehre betreiben, Berufslisten erstellen, die lauter Kandidaten dieser Linie enthalten. Die Kirche kann stets nur »nein« sagen, aber nicht von sich aus eine geeignete Persönlichkeit benennen. Ist die Fakultät hartnäckig und erstellt sie immer neue Dreierlisten mit solchen Kandidaten, so bleibt die Professur jahrelang unbesetzt – zum Schaden der Ausbildung, aber auch zum Schaden der Kirche, die auch in solchen Fällen mit dem Vorwurf überzogen werden wird, sie lehne alle wissenschaftlich qualifizierten Kandidaten ab, weil sie autoritätshörige, geistig unselbständige, dümmliche Professoren wünsche. Die »Kölner Erklärung« der 168 Theologieprofessoren hat diese Kampagne bereits vorgezeichnet.

Dann aber bleibt nur ein Ausweg, der dem Auszug des auserwählten Volkes vergleichbar ist. Das bisherige System des Zusammenwirkens von Staat und Kirche bei

der Ausbildung von Priestern und Religionslehrern an den wissenschaftlichen Hochschulen bedarf einer gründlichen Reform. Neue Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche sollten sicherstellen, daß die Theologieprofessoren, die an der kirchlichen Lehre teilhaben sollen, auch tatsächlich bereit sind, an der kirchlichen Lehre teilzuhaben, was als erstes voraussetzt, daß sie sie überhaupt ernst nehmen. Auswahl und Berufung der Professoren müssen angesichts der Sachlage, wie sie nun einmal geworden ist, entscheidend bei den Bischöfen liegen, die Fakultäten sollten nur noch beraten und vorschlagen können. Auch der Entzug der Lehrbefugnis muß sich ohne Belastung des Staates bewerkstelligen lassen.

Das alles läßt sich nur erreichen, wenn die Theologieprofessoren in Zukunft nicht mehr Staatsbeamte sind, sondern im kirchlichen Dienst stehen und in diesem versetzbar oder nötigenfalls kündbar sind. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen: Entweder durch besondere Priesterseminare in kirchlicher Trägerschaft. Denkbar ist aber auch, daß die Ausbildung weiterhin an staatlichen Hochschulen verbleibt und wie bisher staatlich finanziert wird, aber nicht mehr im Status des Beamten auf Lebenszeit, sondern im Angestelltenverhältnis. So oder so, es sollte unter den neu zu erarbeitenden staatskirchenrechtlichen Bedingungen jedenfalls sichergestellt sein, daß die weitgehende Einflußlosigkeit der Kirche auf die Ausbildung ihrer Priester und Religionslehrer überwunden wird.

Es ist klar, daß mit der Gewährleistung dieses Einflusses neue Abhängigkeiten entstehen, die in anderer Richtung mißbrauchbar sind. Es ist ja denkbar, daß ein engstirniger Bischof einem ehrlichen und tiefgründigen Theologen kündigt, weil er ihn mißverstehet. Dagegen helfen nur rechtsstaatliche Verfahrensregeln mit Begründungspflicht, Appellationsmöglichkeit im Instanzenzug und kirchengerichtlicher Überprüfung. Trotzdem lassen sich Fehlerurteile nicht mit letzter Sicherheit ausschließen. Dieser denkbare Fall wird in der öffentlichen Diskussion ganz in den Vordergrund gerückt werden, und es fällt in der Tat schwer, seine Möglichkeit in Kauf nehmen zu sollen. Er folgt einfach aus dem Umstand, daß das kirchliche Lehramt in erster Linie bei der Kirche und nur in zweiter Linie bei dem Theologen liegt. Nachdem aber die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Theologie in so breiter Front zum Kampf gegen die Kirche und ihrer Lehre mißbraucht wird, muß man eins von beiden in Kauf nehmen: entweder die unbegrenzte Fortsetzung dieses höchst realen Mißbrauchs oder die Möglichkeit des kirchlichen Fehlerurteils in Einzelfällen. Aufs Ganze gesehen, ist dieses letztere Übel erträglicher, als die ungehemmte Fortsetzung einer auf die Herbeiführung skandinavischer Zustände gerichteten Tendenz.

Nach 1968 gab es das Bestreben, die Theologie von den Universitäten zu verbannen, weil sie keine voraussetzungslose Wissenschaft sei, die Voraussetzungslosigkeit aber zum Wesen der Wissenschaft gehöre.⁵ Es konnte sich nicht durchsetzen, hat aber anscheinend dazu beigetragen, daß manche Theologen sich eifrig zeigten, die Theologie doch als voraussetzungslose Wissenschaft zu erweisen. Damit stellten sie die Kirchentreue der Theologie in Frage, so daß nun aus diesem Grunde die Privilegien des staatlichen Beamtenstatus nicht mehr hinnehmbar sind.

⁵ Vgl. z.B. R. Schäfer, *Die Misere der Theologischen Fakultäten*. Schwerte 1970; dazu: R. Weth, G. Gestrich, E.-L. Solte, *Theologie an staatlichen Universitäten*. Stuttgart 1972; E.-L. Solte, *Theologie an der Universität*. München 1971.

Der Vorschlag rührt an ein Tabu. Neue Vorschläge haben es an sich, daß sie zunächst einmal auf Befremden stoßen. Es bedarf eines gewissen Zeitraums, bis sie plausibel werden. Ich nehme aber an, daß die Erfahrungen, die wir gemacht haben und sicherlich weiterhin machen werden, über kurz oder lang von selbst die Unerläßlichkeit eines solchen Auszugs aus Ägypten erweisen werden. Hat uns die Erfahrung endgültig über die Unentbehrlichkeit der Neuregelung belehrt, so werden alsdann die Verhandlungen mit dem Staat Jahre in Anspruch nehmen, bis sie zu einem erfolgreichen Abschluß kommen. Wenn aber schließlich neue Konkordate in Kraft sein werden, müssen sie mit Übergangsregelungen verknüpft sein, die dem Vertrauensschutz der Hochschullehrer im Beamtenverhältnis Rechnung tragen. Neuregelungen können erst mit Wirkung für die Zukunft gelten. Die Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben also weiterhin bestehen. Nur erfolgen dann keine Neubesetzungen mehr zu den alten Bedingungen. Als Übergangsregelung könnte man vorsehen, daß besonders ungetreuen und hartnäckigen Fakultäten die Lehrbefugnis pauschal entzogen wird, während einzelne auch dort vorhandene Professoren, die ihre Amtspflichten ernst nehmen, an neue Hochschulen berufen werden. Die verbleibenden Restfakultäten genießen dann weiterhin die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, jeder kann sie dort hören, nur gilt ihr Unterricht nicht als Ausbildung im Rahmen des Lehrgangs für Priester und Religionslehrer. Man läßt sie gewähren; sie mögen dort immerfort die Zweifel diskutieren, Wein in Wasser verwandeln und die Kirche bekämpfen. Man geht still davon und schafft einen von Gebet und Kontemplation umhegten Raum des theologischen Nachdenkens, Lehrens und Lernens. Ein jeder wird sich dann entscheiden müssen, ob er sich zu den Gläubigen oder zu den Nichtgläubigen rechnet. Der Schwebezustand des Schwankens und Zweifels, des Kompromisses und der ständigen Unentschiedenheit zwischen Glauben und Nichtglauben wird zwar das Leben des einzelnen nach wie vor begleiten, aber seine institutionelle Grundlage verlieren. Das wird vielen nicht behagen, aber die Voraussetzung dafür schaffen, daß sich der Geist des Konzils wieder entfalten kann. Denn dieser Geist bestand nicht darin, wie man uns glauben machen will, den Unterschied zwischen Welt und Glauben einzuebnen und die Kirche in eine humanitär, sozial und politisch engagierte weltliche Gemeinschaft umzuwandeln, sondern im Gegenteil darin, aus dem Mysterium heraus in die Welt hinein zu wirken. Dazu bedarf es der gesammelten Kraft des Volkes Gottes und seiner Theologie, die sich mit ihrem Exodus aus der erdrückenden Umklammerung eines nicht mehr gläubigen alternativen Theologiebetriebs befreit haben und zu sich selbst finden.

IV.

Ein vierter und letzter Problembereich betrifft den Religionsunterricht.⁶ Das Grundgesetz sagt in Art. 7 III: »Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.« Diese Vorschrift enthält eine sog. in-

6 Vgl. hierzu W. Rees, *Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung*, Regensburg 1986.

stitutionelle Garantie. Das bedeutet: Der Begriff des Religionsunterrichts ist zwar auslegbar. Lehrinhalte und Lehrmethoden sind bis zu einem gewissen Grade wandlungsfähig. Der Kernbereich dessen, was zu diesem Begriff gehört, darf aber dabei nicht angetastet werden. Er ist durch juristische Auslegung zu ermitteln. Es kommt zunächst darauf an, wie der Begriff vom Grundgesetzgeber verstanden worden ist. Da es sich nicht um einen technisch-juristischen Begriff handelt, wird man an den allgemeinen Sprachgebrauch anknüpfen und fragen müssen, was man sich unter Religionsunterricht üblicherweise vorzustellen hat.

Der Begriff des Unterrichts deutet darauf hin, daß es in erster Linie um Wissensvermittlung, nicht um Glaubenserweckung geht. Diese bleibt der Kirche und dem Elternhaus überlassen; der Religionslehrer kann nur mittelbar, durch seine persönliche Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft, daran teilhaben. Die Glaubenserweckung setzt aber eine zumindest elementare Bibelkenntnis voraus und ist ohne sie nicht möglich.

Welcher Art die zu vermittelnden Kenntnisse sind, darüber gibt die Festlegung auf die Grundsätze der Glaubensgemeinschaft einen Hinweis. Die katholischen Glaubensgrundsätze beruhen auf Bibel und Tradition. Welchen Teilen der Bibel und welchen durch Tradition begründeten Grundsätzen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist und welche mehr cursorisch behandelt werden, mag in den Lehrplänen nach inhaltlichen und pädagogischen Gesichtspunkten entschieden werden. Verfassungsrechtlich vorgegeben ist aber, daß jedenfalls Grundkenntnisse der Bibel und der wesentlichen Grundsätze, die die kirchliche Tradition aus ihr ableitet, vermittelt werden müssen. Nach dieser Verfassungsvorschrift bilden die für den Religionsunterricht vorgesehenen Lehrstunden nicht einen leeren Rahmen, den man mit irgendwelchen Inhalten beliebig füllen dürfte, sondern es muß sich immer um Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes handeln.

Es gab in den 70er Jahren, es gibt aber auch gegenwärtig noch – oder wieder – ernstzunehmende Tendenzen, den Religionsunterricht in einer Weise umzufunktionieren, die eindeutig verfassungswidrig sind. Um sie anschaulich zu machen, gebe ich ein Beispiel. Ich zitiere im folgenden aus einem Vortrag, den Professor Norbert Scholl am 30. April 1989 im Kirchenfunk des Südwestfunks gehalten hat. Hier heißt es:

Die Mehrzahl der Schüler »wünscht keine Belehrung in Dogmatik, in Sexualmoral oder in biblischen Fragen, sondern erwartet vom Religionsunterricht allgemeine Lebenskunde, Diskussionen über Atomenergie, Umweltschutz, Frieden und Abrüstung« (S. 5). »Das Angebot des Religionsunterrichts sollte sich an der Mehrheit orientieren« (S. 8). »Es mag sein, daß sich die Inhalte eines so konzipierten Religionsunterrichtes nicht mehr allzusehr von denen unterscheiden, die für den alternativ zum Religionsunterricht angebotenen Ethik- und Moralunterricht erarbeitet wurden. Aber ist das wirklich so schlimm? Ich kann nicht recht einsehen, warum Kirchenvertreter und katholische Elternverbände sich dagegen zur Wehr setzen und auf die Darbietung der ›verkürzten Lehre‹ im Religionsunterricht pochen« (S. 10). »Als ordentliches Lehrfach an einer Schule für alle hat der Religionsunterricht in erster Linie nicht kirchliche, sondern allgemein gesellschaftliche Interessen wahrzunehmen« (S. 11). Es sei »eine radikale Durchforstung der geltenden Lehrpläne ... dringend geboten« (S. 13). Statt ihrer »sollten die Lehrpläne die Behandlung einiger weniger, eher anthropologisch und gesellschaftlich ausgerichteter Zielfelder verbindlich für alle vorschreiben« (S. 14). »Der

Lehrer soll sich fragen: *Helfe ich ihnen (den Schülern) mit meinem Unterricht, Unrechtsstrukturen und Zwangsmechanismen zu erkennen, Heuchelei und Lüge zu entlarven, Furcht und Kleinmut im Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu überwinden?*« (S. 14). »Der Glaube kann nicht einfach weitergegeben werden wie ein Erbstück ... Vermittelbar sind allenfalls Wissen, Katechismuswahrheiten, biblische Geschichten« (S. 16). Darauf solle man verzichten.

Das ist ein Plädoyer für die Verweigerung des Religionsunterrichts und seine Ersetzung durch irgendetwas anderes – durch gutgemeinte Lebenshilfe, Ethik, Anthropologie oder einfach nur Anregung des politischen Engagements. Da dieses Plädoyer von einem Theologieprofessor stammt und im Kirchenfunk ausgestrahlt wurde, finden wir in ihm alle drei Problemkreise auf einmal.

Wie weit verbreitet diese Meinung auch sein mag – sicher ist, daß sie typisch für eine Tendenz ist, die viele Fürsprecher hat, die in der Religionslehrerausbildung zumindest an einigen Hochschulen kräftig gefördert wird und die den persönlichen Neigungen der dort Erzogenen entgegenkommt. Die Schlupfwespe legt ihre Eier in fremde Raupen, die Larven fressen diese von innen leer. Das ist eine intelligente Technik, die sich auch auf die kirchlichen Institutionen im allgemeinen und den Religionsunterricht im besonderen anwenden läßt. Wird die junge Generation in Unwissen über Bibel und Tradition gehalten, so ist ihre Glaubenserweckung so gut wie ausgeschlossen. Sie wird dann für andere Ideologien, Weltanschauungen und Engagements verfügbar.

Nach der Verfassungsvorschrift des Art. 7 III GG ist weder der Staat noch der einzelne Religionslehrer befugt, den Religionsstunden einen beliebigen Inhalt zu geben, der nicht mehr den Charakter des Religionsunterrichts hätte. Nicht einmal die Kirche selbst hätte das Recht, dies zu fördern oder auch nur zu dulden. Indem der Staat die Pflicht zum Religionsunterricht in seine Verfassung aufnimmt, bekundet er zugleich ein eigenes staatliches Interesse an der religiösen Wissensvermittlung. Immerhin kann man ohne Grundkenntnisse in Bibel und kirchlicher Tradition weder die europäische Geschichte noch die große Literatur, noch die Philosophie, noch das Recht, noch die politischen Probleme der Vergangenheit und Gegenwart verstehen. Würden diese Kenntnisse nicht im Religionsunterricht vermittelt, so müßte ein verantwortlich handelnder Staat vernünftigerweise ein von ihm unabhängiges Schulfach für sie einrichten. Das Grundgesetz sieht jedoch vor, daß die Vermittlung dieser Kenntnisse im Religionsunterricht erfolgt. Hier gibt es keinen Spielraum für alternative Gestaltungsmöglichkeiten – weder für die Kirche noch für den Staat.